

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhoftsplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340

1.) An Herrn
Georg Drabek

Sonnbergstraße 67
2380 Perchtoldsdorf

2.) An Frau
Elisabeth Drabek

Sonnbergstraße 67
2380 Perchtoldsdorf

Beilagen

9-N-8915

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/88511	Datum
	Dr. Krizanic	DW 232	1. Juni 1989

Betrifft

Drabek Georg und Elisabeth, Perchtoldsdorf, Anregung zur Naturdenkmal-
erklärung von Bäumen in Perchtoldsdorf, Sonnbergstraße 67, Verfahren
nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt hiermit die auf Grundstück
2478/5, EZ. 4451, KG Perchtoldsdorf, stehende, ca. 70 Jahre alte und
ca. 17 m hohe Schwarzkiefer zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

§§ 9 sowie 13 bis 14a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3,
§ 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, LGB1. 8050-0.

Begründung

Die Grundeigentümer der Liegenschaft Sonnbergstraße 67 in Perchtoldsdorf haben die Erklärung zum Naturdenkmal für einige dort bestehende Bäume angeregt.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat sodann am 25. 4. 1989 unter genauer Beschreibung der ca. 70 Jahre alten Schwarzkiefer ein naturschutzfachliches Gutachten dahingehend erstattet, daß dieser Baum durch seinen ausgesprochen gleichmäßigen und schönen Wuchs sowie den mächtigen Kronendurchmesser das Landschaftsbild von Perchtoldsdorf als Naturgebilde wesentlich mitgestaltet und demnach unter Schutz gestellt werden sollte.

Im Rahmen des Parteiengenhörs wurde dagegen von keiner Seite ein Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß die erwähnte Schwarzkiefer zum Naturdenkmal zu erklären.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
zu Zahl NÖ-UA-1613/25
4. die Marktgemeinde 2380 Perchtoldsdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters zu Zahl 355-1/2060/89/AD. Dr. Ge/ek

Dieser Bescheid ist

Für den Bezirkshauptmann
D r . K r i z a n i c

am _____
In Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 23. Aug. 1989
Für den Bezirkshauptmann:



König